

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 15/08 B

L 2 U 180/07 (Bayerisches LSG)
S 4 U 220/05 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter
M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. November 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 160 Abs 2 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie hat aber die von ihr konkret gerügte Verletzung des Fragerechts nach §§ 116 Satz 2, 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 Zivilprozessordnung (ZPO) und damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) nicht hinreichend bezeichnet (vgl dazu BSG, Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B). Dabei müssen die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen gegenüber dem LSG zwar nicht formuliert werden, es ist aber erforderlich, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (BSG aaO; BSG SozR 3-1750 § 4 Abs 1 Nr 1), zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Aus dem Vorbringen der Klägerin wird nicht deutlich, welche Punkte im Gutachten des Sachverständigen Dr. I. vom 14.7.2006 sie als erläuterungsbedürftig angesehen und dem LSG gegenüber hinreichend konkret bezeichnet hat. Die Klägerin führt in der Beschwerdebegründung hierzu nur aus, sie habe mit Schriftsatz vom 5.10.2007 ihre Einwände gegen die im Gutachten des Sachverständigen Dr. F. als maßgeblich herausgestellten Ursachen substantiiert vorgetragen. Diese Punkte seien nicht Gegenstand der Ausführungen des Dr. I. gewesen. Es habe damit festgestanden, welche Gesichtspunkte Dr. I. noch nicht erwähnt hatte. Welche Fragen sich aus dem später von Dr. F. erstellten Gutachten für die Klägerin ergeben haben und welche Punkte von Dr. I. ergänzend hätten erläutert werden sollen, wird damit aber nicht deutlich. Deshalb lässt sich der hier allein maßgeblichen Beschwerdebegründung auch nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, dass das LSG in verfahrensfehlerhafter Weise das Fragerecht der Klägerin verletzt haben könnte.
- 3 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihren im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, das Erscheinen des Sachverständigen im Termin anzuordnen, abgelehnt, hat sie auch diesen Verfahrensmangel nicht genügend bezeichnet. Dazu hätte sie darlegen müssen, dass sie die von dem Fragerecht zu unterscheidende und im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes stehende Ladung des Sachverständigen "rechtzeitig" angeregt und sachdienliche Fragen insoweit angekündigt hat. Allein die Behauptung, vor dem Antrag auf Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung (§ 411 Abs 3 ZPO) sei bereits das Frage-recht nach § 411 Abs 4 ZPO geltend gemacht worden, genügt nicht zur Darlegung, die



Anordnung des Erscheinens des Sachverständigen im Termin sei rechtzeitig angeregt und vom LSG verfahrensfehlerhaft abgelehnt worden.

- 4 Auch fehlt es an der Darlegung, ob und inwieweit die angefochtene Entscheidung des LSG auf den gerügten Verfahrensfehlern beruhen könnte.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)